Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 4052.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Pakość bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Barcin und zwischen Schubin und Gnesen, soweit solche in den Mogilnoer Kreis fällt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Mogilnoer Kreise, im Regierungsbezirk Bromberg, beabsichtigten Bau einer Chaussee von Pakość bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Barcin und zwischen Schubin und Gnesen, soweit solche in den Mogilnoer Kreis fällt, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Mogilnoer Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stettin, den 23. Juni 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 12. August 1854.

(Nr. 4053.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Bromberg=Inowraclawer Chaussee bei Walownica bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Labischin, von Bromberg nach Fordon, von Polnisch=Crone nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Zempelburg, und von Bromberg bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Schubin.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von der Bromberg=Inowraclawer Chaussee bei Walownica bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Labischin, von Bromberg nach Fordon, von Polnisch=Crone nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Zempelburg, und von Bromberg bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Schubin, durch den Kreis Bromberg, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau= und Unterhaltungs=Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats=Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Bromberger Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats=Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld=Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld=Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei=Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz=Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stettin, den 23. Juni 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4054.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis=Chausseen 1) von der Magdeburg=Wolmirstedter Chaussee bei Elbey bis zur Magdeburg=Helmstedter Chaussee bei Irxleben, 2) von der Magdeburg=Helmstedter Chaussee bei Eichenbarleben bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt in der Richtung auf Seehausen und 3) von der Magdeburg=Ebendorf=Neuhaldenslebener Straße bis zur Kreisgrenze gegen Wedringen und Neuhaldensleben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau von Chausseen: 1) von der Magdeburg=Wolmirstedter Chaussee bei Elbey bis zur Mag=

Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Irxleben, 2) von der Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Eichenbarleben bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt in der Richtung auf Seehausen und 3) von № 1,50 der Magdeburg-Ebendorf-Neuhaldenslebener Straße bis zur Kreisgrenze gegen Wedringen und Neuhaldensleben genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf jene Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Wolmirstedt gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 3. Juli 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4055.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Bitburg über Ließem nach Waxweiler.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Bitburg, im Regierungsbezirk Trier, über Ließem nach Waxweiler genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden und dem Kreise Prüm gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unter-

terhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 17. Juli 1854.

Friedrich Wilhelm.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Bodelschwingh. v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4056.) Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 26. Juli 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem die Repräsentanten der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs beschlossen haben, außer den, laut Privilegii vom 5. November 1849. (Gesetz-Sammlung für 1849. Seite 408.) emittirten 1,300,000 Rthlr., annoch Behufs Ausführung mehrerer in den allgemeinen Meliorationsplan nicht mit aufgenommener, jedoch nöthig befundener Lokal-Meliorationen die hierzu erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Repräsentanten: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Obligationen zum Betrage von Einmal hundert tausend Thalern nach näherer Bestimmung des beiliegenden Planes ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von „Obligationen der Deichbaugesellschaft zur

zur Melioration des Nieder-Oderbruchs, zweite Serie" zum Betrage von Einmal hundert tausend Thalern in Stücken zu Einhundert Thalern, welche mit vier und ein halb Prozent zu verzinsen und aus dem von der Deichbaukorporation aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge zu tilgen sind, durch das gegenwärtige Privilegium mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin-Anhaltische Eisenbahn, den 26. Juli 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Plan

zu einer für Rechnung der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs ferner zu negozirenden Anleihe, im Betrage von 100,000 Rthlrn.

---

§. 1.

Zufolge Beschlusses des durch die Verordnung vom 22. August 1848. §§. 9. und 10. (Gesetz-Sammlung de 1848. Seite 283. bis 285.) konstituirten Repräsentanten-Kollegiums vom 18. Januar 1854., soll für Rechnung der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs, außer den, laut Privilegii vom 5. November 1849. emittirten 1,300,000 Rthlrn., noch ferner eine Summe von 100,000 Rthlrn. zur Ausführung mehrerer in dem allgemeinen Meliorationsplan nicht mit aufgenommener, jedoch nöthig und für die gesammten Interessenten vortheilhaft befundener Lokalmeliorationen, als namentlich der Aufstellung eines ausreichenden Dampfschöpfwerks im Zehdener Bruche und anderer, angeliehen werden.

§. 2.

Ueber diese Anleihe sollen auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Obligationen im Betrage von 100 Rthlrn. ausgegeben werden, welche zur

zur Unterscheidung von den bereits ausgegebenen die Bezeichnung „zweite Serie" erhalten. Die Darleiher begeben sich des Kündigungsrechts. Dem Repräsentanten-Kollegium aber steht die Befugniß zu, nach Ablauf von fünf Jahren die Obligationen durch Aufruf im Preußischen Staats-Anzeiger, in der Vossischen und in der Haude-Spenerschen Berliner Zeitung, dem Potsdamer und Frankfurter Amtsblatt und dem Oberbarnimschen Kreis-Anzeiger, mit einer sechsmonatlichen Frist zu kündigen und die Rückzahlung nach Maaßgabe der unter §§. 4. und 5. enthaltenen Bestimmungen zu bewirken. Sollte eins oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, in welchem anderen Blatte statt des eingegangenen die Bekanntmachung erfolgen soll.

§. 3.

Die Verzinsung dieser Obligationen erfolgt mit vier und einem halben Prozent jährlich, und zwar in halbjährlichen Terminen, jedesmal am 2. Januar und 1. Juli. Die Auszahlung der Zinsen geschieht bei der Deichbaukasse zu Freienwalde a. d. O., oder in Berlin bei der Königlichen Seehandlung.

§. 4.

Die Rückzahlung des Darlehns wird dadurch sicher gestellt, daß nach Vollendung der im §. 1. genannten Meliorations-Anlagen alljährlich mindestens Ein Prozent des Kapitals der 100,000 Thaler nebst den ersparten Zinsen von den zur Amortisation gelangten Obligationen zur Tilgung verwendet wird. Die Amortisationsbeträge, sowie die Zinsen der Schuld, werden durch die auf alle bei der Melioration des Nieder-Oderbruchs betheiligten Grundstücke, nach Maaßgabe des größeren oder geringeren von der Melioration für sie zu erwartenden Vortheils zu repartirenden und von den Besitzern mit den landesherrlichen Steuern einzuziehenden Beiträge aufgebracht.

§. 5.

Die jährlich zur Auszahlung kommenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt. Die gezogene Nummer wird vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres in den im §. 2. genannten Blättern bekannt gemacht, worauf dann die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen in dem zunächst folgenden Zinstermine am 1. Juli erfolgt.

Ausgeloosete oder gekündigte Obligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, können innerhalb der nächsten zehn Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden, sie tragen aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr. Sind dagegen zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit verflossen, so verlieren sie ganz ihren Werth. Ebenso werden Zinskupons werthlos, wenn sie innerhalb vier Jahren nach ihrem Fälligkeits-Termine nicht abgehoben werden. Zinskupons, welche bei früherer Einlösung des Kapitals noch nicht fällig sind, müssen mit der Schuldverschreibung zurückgegeben

gegeben werden, widrigenfalls deren Betrag von der Kapitalzahlung in Abzug gebracht wird.

§. 6.

Ein Ankauf von Obligationen an der Börse unter dem Nennwerth zum Zweck der Amortisation §. 4. findet nicht statt.

§. 7.

Die Obligationen und Zinsscheine werden nach den beigedruckten Formularen ausgefertigt und von drei dazu bevollmächtigten Mitgliedern des Repräsentanten-Kollegiums durch Unterschrift, beziehungsweise durch Faksimile der Unterschrift, vollzogen.

Obligation

der

Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs.

Zweite Serie

№ ....

über Einhundert Thaler.

Die Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs verschuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung die Summe von Einhundert Thalern, deren Empfang das unterzeichnete Repräsentanten-Kollegium bescheinigt. Dasselbe verpflichtet sich hierdurch, die obige Schuldsumme, welche einen Theil des zur vorgedachten Melioration bestimmten, auf Grund des Beschlusses vom ..ten .... 18.. durch das Allerhöchste Privilegium vom .... (Gesetz-Sammlung Seite .....) genehmigten zweiten Darlehns von 100,000 Rthlrn. bildet und von Seiten des Gläubigers unkündbar ist, nach Maaßgabe des umstehend abgedruckten Anleihe- und Amortisations-Plans zu seiner Zeit zu tilgen, inzwischen aber bis zu dem hiernach zu bestimmenden Rückzahlungs-Termine mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen.

Freienwalde a. d. O., den ..ten .... 18..

Das Repräsentanten-Kollegium der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs.

Eingetragen im Register № .....

Mit dieser Obligation sind acht Zinskupons № 1. bis 8. auszugeben.

Zins-

Zinsschein

zur

Obligation der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs.

Zweite Serie

№ ....

über Einhundert Thaler.

Inhaber dieses Zinsscheines erhält am 2. Januar (resp. 1. Juli) 18.. die halbjährigen Zinsen mit 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. gegen Rückgabe desselben.

Freienwalde a. d. O., den ..ten .... 18..

Das Repräsentanten-Kollegium
der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Eingetragen im Register № .....

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)